

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschläge für Richtlinien des Rates

- zur Änderung der Richtlinie 71/316/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Meßgeräte sowie über Meß- und Prüfverfahren
- zur Änderung der Richtlinie 76/764/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über medizinische Quecksilberglasthermometer mit Maximumvorrichtung
- zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Luftdruckmeßgeräte für Kraftfahrzeugreifen
- zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Instrumente zur Messung des Kohlenmonoxydgehalts der Abgase aus Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung

»EG-Dok. Nr. 4069/81«

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 27. Januar 1981 – 14 – 68070 – E – Re 124/81.

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Dezember 1980 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Gemäß § 93 Satz 3 Go-BT am 14. April 1981 angefordert, siehe auch Drucksache 9/158 Nr. 4.

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 71/316/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Meßgeräte sowie über Meß- und Prüfverfahren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ziel der Richtlinie 71/316/EWG des Rates³⁾ ist die Verwirklichung des freien Verkehrs dieser Geräte innerhalb der Gemeinschaft durch die Angleichung der unterschiedlichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über meßtechnische Kontrollen. Zu diesem Zweck wurden geeignete Verfahren für die EWG-Bauartzulassung und die EWG-Ersteichung sowie Meß- und Prüfverfahren eingeführt.

Die nach dem Erlass dieser Richtlinie in den letzten Jahren auf dem Sektor der Meßgeräte gemachten Erfahrungen haben die Änderung einiger Artikel dieser Richtlinie erforderlich gemacht.

Die Entwicklung der Technologie und der Technik hat es erlaubt, Bauverfahren unter Verwendung der elektronischen Anlagen auszuarbeiten, die heute bei der Konzeption und Herstellung der Meßgeräte laufend angewendet werden.

Die Kontrollverfahren, die zur Zeit angewandt werden, ermöglichen es, die EWG-Ersteichung anders als eine Kontrolle der Meßgeräteeinheiten durchzuführen.

Bei dem Erlass der Richtlinie 71/316/EWG konnten diese Entwicklungen noch nicht berücksichtigt werden; inzwischen haben manche Mitgliedstaaten in ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Bestimmungen aufgenommen, die diesen Änderungen Rechnung tragen.

Um die betreffenden nationalen Rechtsvorschriften angleichen zu können, muß daher der Wortlaut der europäischen Vorschriften geändert werden, die zur Zeit in Kraft sind.

Die Einzelrichtlinien sind praktisch eine Durchführungsmaßnahme; es ist daher gemäß Artikel 155 vierter Gedankenstrich des Vertrages zur Gründung der EWG zweckmäßig, der Kommission, die durch einen mit qualifizierter Mehrheit beschließenden Ausschuß unterstützt wird, die Befugnisse zur Ausarbeitung und zum Erlass dieser Richtlinie zu übertragen.

Gemäß Artikel 198 EWGV kann der Wirtschafts- und Sozialausschuß von der Kommission in allen Fällen gehört werden, in denen diese es für angebracht hält —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Richtlinie 71/316/EWG wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 1

1. a) Als Geräte im Sinne dieser Richtlinie gelten Meßgeräte, Teile dieser Meßgeräte, Zusatzeinrichtungen und Meßanlagen, die gegebenenfalls mit elektronischen Anlagen versehen sind.
- b) Diese Richtlinie gilt auch für Maßeinheiten, die Harmonisierung der Methoden der Messung und der meßtechnischen Kontrolle sowie gegebenenfalls der zu ihrer Anwendung erforderlichen Mittel.
- c) Sie gilt auch für die Vermarktungsbedingungen bestimmter Erzeugnisse, insbesondere hinsichtlich der Festsetzung, der Messung und der Kennzeichnung verpackter Mengen.
2. Die Mitgliedstaaten dürfen den Vertrieb und die Inbetriebnahme eines Meßgeräts oder eines in Absatz 1 genannten Erzeugnisses nicht verweigern, verbieten oder beschränken, wenn es unter den in dieser Richtlinie und in den betreffenden Einzelrichtlinien der Gemeinschaft vorgesehenen Bedingungen mit dem EWG-Stempel und/oder EWG-Zeichen versehen ist.
3. Die Mitgliedstaaten betrachten die EWG-Bauartzulassung und die EWG-Ersteichung als gleichwertig den entsprechenden einzelstaatlichen Maßnahmen.
4. Die Einzelrichtlinien, die Meßgeräte, Maßeinheiten und die in Absatz 1 erwähnten Bereiche betreffen, werden nach dem in Artikel 17 dieser Richtlinie festgelegten Verfahren erlassen.“

Artikel 2

Die Absätze 1, 2, 3 und 5 von Artikel 2 der Richtlinie 71/316/EWG werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 2

1. Die EWG-Bauartzulassung ist die Zulassung von Geräten zur EWG-Ersteichung; ist eine Ersteichung nicht vorgeschrieben, so stellt die EWG-Bauartzulassung die Genehmigung für den Vertrieb und die Inbetriebnahme dar. Wird in der (den) betreffenden Einzelrichtlinie(n) eine Geräteart von der EWG-Bauartzulassung befreit, so sind die Geräte dieser Art zur EWG-Ersteichung allgemein zugelassen.
2. Die Mitgliedstaaten erteilen, wenn sie über die erforderlichen Kontrollverfahren verfügen, die

¹⁾ ABl. EG

²⁾ ABl. EG

³⁾ ABl. EG Nr. L 202 vom 6. September 1971, S. 1.

EWG-Bauartzulassung für jedes Gerät, sofern es den Vorschriften dieser Richtlinie und der betreffenden Einzelrichtlinien entspricht.

3. Der Antrag auf eine EWG-Bauartzulassung für eine bestimmte Gerätebauart darf nur in einem einzigen Mitgliedstaat und nur von einer einzigen natürlichen oder juristischen Person, die in der Gemeinschaft ansässig ist, gestellt werden.
5. Die Mitgliedstaaten erteilen die EWG-Bauartzulassung nach den Bestimmungen dieses Kapitels, des Anhangs I und gegebenenfalls des Anhangs III und der Einzelrichtlinien."

Artikel 3

Artikel 4 der Richtlinie 71/316 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 4

Hat ein Gerät die in dieser Richtlinie und in den betreffenden Einzelrichtlinien vorgesehene Prüfung für die EWG-Bauartzulassung bestanden, so stellt der Mitgliedstaat, der diese Prüfung vorgenommen hat, eine Bescheinigung über die EWG-Bauartzulassung aus und übermittelt sie dem Antragsteller. Dieser muß in den in Artikel 11 oder in einer Einzelrichtlinie vorgesehenen Fällen das in der Bescheinigung angegebene Zulassungszeichen auf jedem mit der zugelassenen Bauart übereinstimmenden Gerät anbringen. In allen anderen Fällen kann er dieses Zulassungszeichen anbringen."

Artikel 4

Die Absätze 1 und 4 von Artikel 5 der Richtlinie 71/316/EWG werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 5

1. Die EWG-Bauartzulassung gilt zehn Jahre. Ihre Gültigkeit kann um jeweils zehn Jahre verlängert werden; die Zahl der Geräte, die in Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart hergestellt werden dürfen, ist nicht beschränkt.

Die EWG-Bauartzulassungen, die auf der Grundlage einer Einzelrichtlinie erteilt werden, können nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens jeder Änderung oder Anpassung des Wortlauts dieser Einzelrichtlinie nicht verlängert werden.

Wird die Gültigkeit der EWG-Bauartzulassung nicht verlängert, so gelten diejenigen Geräte, die bereits in Gebrauch sind, sofern sie gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie hergestellt und verwendet wurden, als zugelassen.

4. Ist der Mitgliedstaat, der die beschränkte EWG-Bauartzulassung nach Absatz 3 erteilt hat, der Auffassung, daß sich eine neue Technik in der Praxis bewährt hat, so stellt er einen Antrag auf Anpassung der Anhänge dieser Richtlinie und gegebenenfalls der Einzelrichtlinien gemäß dem in Artikel 17 festgelegten Verfahren."

Artikel 5

In Artikel 6 der Richtlinie 71/316/EWG wird das Wort „Hersteller“ durch „der für den Vertrieb Verantwortliche“ ersetzt.

Artikel 6

Artikel 7 Absatz 1, 2 und 4 der Richtlinie 71/316/EWG werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 7

1. Der Mitgliedstaat, der eine EWG-Bauartzulassung erteilt hat, kann diese in folgenden Fällen widerrufen:
 - a) wenn Geräte, für die diese Zulassung erteilt worden ist, der zugelassenen Bauart nicht entsprechen;
 - b) wenn die in der Zulassungsbescheinigung oder in dem Artikel 5 Absatz 2 und 3 genannten meßtechnischen Erfordernisse nicht eingehalten werden.
2. Der Mitgliedstaat, der eine EWG-Bauartzulassung erteilt hat, muß diese widerrufen, wenn die Geräte der zugelassenen Bauart bei ihrer Verwendung einen Fehler allgemeiner Art erkennen lassen, der sie für ihren Zweck ungeeignet macht, oder wenn er feststellt, daß diese EWG-Bauartzulassung nicht ordnungsgemäß erteilt worden ist.
4. Der Mitgliedstaat, der den in Absatz 2 genannten Fall festgestellt hat, kann den Vertrieb und die Inbetriebnahme der Geräte bis auf weiteres untersagen.

Er setzt unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unter Angabe der Gründe von seiner Entscheidung in Kenntnis.

Dasselbe gilt in den in Absatz 1 vorgesehenen Fällen bei Geräten, für die eine EWG-Ersteichung nicht erforderlich ist, wenn der für den Vertrieb Verantwortliche nach erfolgter Anmahnung die Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart nicht herbeigeführt hat."

Artikel 7

1. Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 71/316/EWG wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 8

1. a) Die EWG-Ersteichung ist die Prüfung und Bestätigung der Übereinstimmung eines neuen oder erneuerten Gerätes mit der zugelassenen Bauart bzw. von Geräten, für die die EWG-Bauartzulassung nicht erforderlich ist, mit den Bestimmungen dieser Richtlinie und den betreffenden Einzelrichtlinien; sie findet ihren Ausdruck im EWG-Eichstempel.
- b) Diese EWG-Ersteichung der Geräte kann in den Fällen, die in den Einzelrichtlinien vorgesehen sind, nach den festgelegten Modalitäten anders als durch eine Eichung nach Einheit vorgenommen werden."
2. In Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 71/316/EWG wird der Wortlaut „technische Ausstattung“ durch „Kontrollverfahren“ ersetzt.
3. In Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 71/316/EWG wird der Wortlaut „Artikel 1 Absatz 1“ durch „Artikel 1 Absatz 2“ ersetzt."

Artikel 8

Artikel 9 der Richtlinie 71/316/EWG wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 9

1. Wird ein Gerät zur EWG-Ersteichung vorgelegt, so bestimmt der Mitgliedstaat, der die Prüfung vornimmt:
 - a) ob das Gerät einer nichtzulassungspflichtigen Bauart angehört und, falls dies zutrifft, ob es den in dieser Richtlinie und gegebenenfalls in den Einzelrichtlinien für dieses Gerät festgelegten Vorschriften über technische Ausführung und Arbeitsweise entspricht;
 - b) ob das Gerät eine EWG-Bauartzulassung erhalten hat und, falls dies zutrifft, ob es der zugelassenen Bauart entspricht.
2. Die bei der EWG-Ersteichung durchgeführte Prüfung erstreckt sich in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und mit den jeweiligen Einzelrichtlinien, insbesondere auf:
 - die meßtechnischen Eigenschaften,
 - die Fehlergrenzen,
 - die Konstruktion, soweit durch sie gewährleistet wird, daß die meßtechnischen Eigenschaften bei normalem Gebrauch des Gerätes nicht nennenswert beeinträchtigt werden,
 - das Vorhandensein der geforderten Aufschriften sowie die Anbringung der Stempelschilder an der vorgeschriebenen Stelle.“

Artikel 9

Artikel 10 der Richtlinie 71/316/EWG wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 10

1. Ist das Ergebnis der EWG-Ersteichung eines Gerätes gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels, des Anhangs I und gegebenenfalls des Anhangs III und der Einzelrichtlinien positiv, so werden die in Anhang II beschriebenen EWG-Stempel für die teilweise oder vollständige EWG-Ersteichung nach Maßgabe des Anhangs II an diesem Gerät angebracht.“

Artikel 10

In Artikel 11 der Richtlinie 71/316/EWG wird das Wort „Hersteller“ durch „für den Vertrieb Verantwortlicher“ ersetzt“.

Artikel 11

Der folgende Artikel wird in die Richtlinie 71/316/EWG eingefügt:

„Artikel 11a

Wenn die Einzelrichtlinien nichts anderes vorsehen, besteht, sofern eine EWG-Bauartzulassung für ein Gerät erforderlich ist und die EWG-Ersteichung vorgesehen ist, diese in der Prüfung der Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart nach den Gemeinschafts-

bestimmungen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der EWG-Bauartzulassung gelten.“

Artikel 12

Artikel 13 der Richtlinie 71/316/EWG wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 13

Jeder Mitgliedstaat teilt den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mit, welche Dienststellen, Gremien und Institute amtlich befugt sind, die in dieser Richtlinie und in den Einzelrichtlinien vorgesehenen Prüfungen durchzuführen und die EWG-Eichstempel anzubringen.“

Artikel 13

1. Artikel 14, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 16 und Kapitel VI der Richtlinie 71/316/EWG werden gestrichen.
2. Die Kapitel VII und VIII werden Kapitel VI und VII.
3. Die Artikel 15, 17, 18, 19, 20, 21 und 22 werden Artikel 14, 15, 16, 17, 18, 19 bzw. 20.

Artikel 14

Kapitel VI der Richtlinie 71/316/EWG wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„KAPITEL VI

Die Einzelrichtlinien

Artikel 15

1. Die Einzelrichtlinien, die die in Artikel 1 Absatz 1 erwähnten Geräte betreffen, werden nach dem in Artikel 17 festgelegten Verfahren erlassen.

Diese Richtlinien betreffen

- entweder allgemein sämtliche Geräte
- oder ein oder mehrere Geräte oder einen oder mehrere besondere Aspekte eines Gerätes.

2. Die Einzelrichtlinien, die die in Artikel 1 Absätze 1b und 1c genannten Bereiche zum Gegenstand haben, werden nach dem gleichen Verfahren erlassen.

3. Die Einzelrichtlinien erläutern insbesondere:
 - die meßtechnischen Eigenschaften der Geräte und die technischen Bau- und Betriebsbestimmungen der Geräte,
 - die Versuchsmethoden und Kontrollmodalitäten für diese Geräte,
 - die Methoden der Messung und der meßtechnischen Kontrolle für bestimmte Erzeugnisse.

4. Die auf diese Weise erlassenen Einzelrichtlinien sowie die Anhänge zu dieser Richtlinie können nach dem in Artikel 17 vorgesehenen Verfahren geändert werden.

Verfahren für den Erlaß der Einzelrichtlinien**Artikel 16**

1. Es wird ein Ausschuß zur Verabschiedung der in Artikel 15 genannten Einzelrichtlinien zwecks Beseitigung der technischen Handelshemmnisse – im folgenden „Ausschuß“ genannt – eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten beteht und dessen Vorsitzender ein Vertreter der Kommission ist.
2. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 17

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß den Entwurf einer Einzelrichtlinie. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage festlegen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. a) Die Kommission erläßt die Einzelrichtlinie, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entspricht.
b) Entspricht die Einzelrichtlinie nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so legt die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für eine Einzelrichtlinie vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so wird

der Vorschlag einer Einzelrichtlinie von der Kommission erlassen.

4. Bevor dem Ausschuß ein Richtlinienentwurf nach dem in Artikel 17 Absatz 2 festgelegten Verfahren vorgelegt wird, holt die Kommission in der Regel die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ein.
5. Die Kommission verfaßt einen Jahresbericht, der die gebilligten Einzelrichtlinien sowie die Vorschläge der Einzelrichtlinien, deren Billigung in den nächsten zwei Jahren vorgesehen ist, enthält. Die Kommission legt den Jahresbericht dem Rat und dem Europäischen Parlament vor.“

Artikel 15

In Artikel 18 der Richtlinie 71/316/EWG wird der Satzteil „der Vertrieb oder die Benutzung wird untersagt“ durch „der Vertrieb oder die Inbetriebnahme wird untersagt“ ersetzt.

Artikel 16

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 1. Januar 1982 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon in Kenntnis.

Sie wenden diese Bestimmungen ab 1. Juli 1982 an.

2. Unmittelbar nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie tragen die Mitgliedstaaten außerdem dafür Sorge, daß die Kommission über jeden Entwurf für Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie im Geltungsbereich dieser Richtlinie vorsehen, so rechtzeitig unterrichtet wird, daß sie sich dazu äußern kann.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 76/764/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über medizinische Quecksilberglasthermometer mit Maximumvorrichtung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlamentes ¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 71/316/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Meßgeräte sowie über Meß- und Prüfverfahren ³⁾ wurden die Verfahren für die EWG-Bauartzulassung und EWG-Ersteichung festgelegt.

Die Richtlinie 76/764/EWG ⁴⁾ sieht für diese Geräte lediglich das Verfahren der EWG-Ersteichung vor.

Seit dem Erlass der Richtlinie 76/764/EWG wurden im Bereich der Quecksilberglasthermometer mit Maximumvorrichtung neue Verfahren entwickelt, die weitere Prüfungen erforderlich machen, um die Qualität des verwendeten Glases festzustellen.

Daher ist für diese Art der Meßgeräte eine EWG-Bauartzulassung erforderlich.

Die obenerwähnte Richtlinie 76/764/EWG sieht diese EWG-Bauartzulassung nicht vor; daher ist eine Änderung dieser Richtlinie erforderlich.

Außerdem hat die Kommission die Anhänge der Richtlinie des Rates 76/764/EWG nach dem in Artikel

19 der Richtlinie 71/316/EWG vorgesehenen Verfahren an den technischen Fortschritt anzupassen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 und 3 der Richtlinie 76/764/EWG werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 2

Als medizinische Quecksilberglasthermometer mit Maximumvorrichtung, die den EWG-Stempel tragen können, gelten die in den Anhängen beschriebenen Thermometer. Sie unterliegen der EWG-Bauartzulassung und der EWG-Ersteichung.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten dürfen den Vertrieb oder die Verwendung der medizinischen Thermometer, die den Stempel für die EWG-Bauartzulassung und den EWG-Eichstempel tragen, nicht verweigern, verbieten oder einschränken.“

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, so, daß diese Bestimmungen ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Richtlinie zur Anpassung der Anhänge der Richtlinie 76/764/EWG in Kraft treten. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie im Geltungsbereich dieser Richtlinie erlassen, mit.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

¹⁾ ABl. EG

²⁾ ABl. EG

³⁾ ABl. EG Nr. L 202 vom 6. September 1971, S. 1

⁴⁾ ABl. EG Nr. L 262 vom 27. September 1976, S. 139

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Luftdruckmeßgeräte für Kraftfahrzeugreifen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Mitgliedstaaten sind der Bau sowie die Verfahren zur Prüfung von Luftdruckmeßgeräten für Kraftfahrzeugreifen durch zwingende Vorschriften geregelt, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden sind und daher bei diesen Geräten zu Handelshemmnissen führen; deshalb sind diese Vorschriften anzugleichen.

Durch die Richtlinie 71/316/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Meßgeräte sowie über Meß- und Prüfverfahren¹⁾ wurden die Verfahren der EWG-Bauartzulassung und der EWG-Ersteichung festgelegt; danach sind für Luftdruckmeßgeräte für Kraftfahrzeugreifen die technischen Vorschriften für die Ausführung und die Arbeitsweise festzulegen, denen diese Geräte entsprechen müssen, um eingeführt, vermarktet und der freien Verwendung zugeführt werden zu können, nachdem sie geprüft und mit den vorgesehenen Markierungen und Kennzeichen versehen worden sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

¹⁾ ABl. EG Nr. L 202 vom 6. September 1971, S. 1

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für Geräte zur Luftdruckmessung an Kraftfahrzeugreifen.

Von dieser Richtlinie ausgeschlossen sind Handmanometer sowie die am Armaturenbrett von Kraftfahrzeugen angebrachten Luftdruckmeßgeräte.

Artikel 2

Die Reifenluftdruckmeßgeräte, welche die EWG-Stempel und -Zeichen erhalten können, sind im Anhang beschrieben. Sie bedürfen der EWG-Bauartzulassung und der EWG-Ersteichung gemäß den im Anhang festgelegten Bedingungen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten dürfen den Vertrieb oder die Inbetriebnahme von Reifenluftdruckmeßgeräten, die mit dem Zeichen der EWG-Bauartzulassung und mit dem Stempel der EWG-Ersteichung versehen sind, nicht verweigern, untersagen oder beschränken.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1984 nachzukommen, und sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.
2. Unverzüglich nach Bekanntgabe dieser Richtlinie tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut aller innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitgeteilt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet zu erlassen gedenken, damit die Kommission hierzu ihre Bemerkungen vorbringen kann.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang**1. Geltungsbereich**

Die in diesem Anhang beschriebenen Reifenluftdruckmeßgeräte sind Instrumente, mit denen ortsfeste oder bewegliche Anlagen zum Aufpumpen von Kraftfahrzeugreifen ausgestattet sind und in denen die elastische Verformung eines Meßgliedes über eine mechanische Meßkette direkt auf eine Anzeigevorrichtung übertragen wird.

Diese Geräte haben Skalen mit Bar-Einteilung und messen direkt den Druckunterschied zwischen der Luft im Reifen und der Atmosphäre.

2. Metrologische Vorschriften**2.1 Fehlergrenzen**

Die Fehlergrenzen sind als absolute Werte bezogen auf den gemessenen Druck wie folgt festgelegt:

Gemessenen Druck	Fehlergrenzen
bis einschließlich 4 Bar	0,08 Bar
über 4 Bar	0,16 Bar

2.2 Temperaturbedingte Meßfehler

Die Anzeigeschwankungen der Reifenluftdruckmeßgeräte für Temperaturen, die von der Bezugstemperatur (20 ± 5) °C innerhalb eines Spielraums von -10 °C und $+40$ °C abweichen, dürfen für jeden Grad Celsius 0,04 v.H. des gemessenen Druckes nicht überschreiten.

2.3 Umsteuerfehler

Der Umsteuerungsfehler eines Reifenluftdruckmeßgerätes darf den absoluten Wert der Fehlergrenze nicht überschreiten. Bei einem gegebenen Druckwert muß der für zunehmende Drücke gemessene Wert kleiner oder gleich dem für abnehmende Drücke gemessenen Wert sein.

2.4 Rückkehr der Anzeige des Geräts zu einer vorgegebenen Marke

Bei atmosphärischem Druck muß die Anzeige innerhalb des Spielraums für die Fehlergrenzen über dem Nullstrich oder auf einer materialisierten Marke stehen, die sich von der Gradeinteilung der Skala unterscheidet. Die Druckluftmeßgeräte können mit einem Anschlag ausgerüstet sein in einem Abstand von mindestens der doppelten Fehlergrenze der Nullstellung oder einer vorgegebenen Marke.

3. Technische Vorschriften**3.1 Konstruktion**

Die Instrumente müssen solide und sorgfältig gebaut sein, um ständig gute Meßeigenschaften zu gewährleisten.

3.2 Anzeigevorrichtung

3.2.1 Im Meßbereich muß die Anzeigevorrichtung das unmittelbare und genaue Ablesen des gemessenen Luftdruckwertes gewährleisten. Aus diesem Grund darf der Teil des Zeigers, der die Markierungsstriche bedeckt, nicht breiter sein als die Skalenteilstriche. Er muß die kürzesten Teilstriche ungefähr bis zur Hälfte ihrer Länge überdecken. Der maximale Abstand zwischen Zeiger und Zifferblatt darf die Länge eines Gradabstandes nicht übersteigen und nicht größer als 2 mm sein bzw. darf bei Rundskalen den Wert von $0,02 L + 1$ mm nicht übersteigen (hierbei ist L der Abstand zwischen der Drehachse des Zeigers und der Zeigerspitze).

3.2.2 Der Wert der Teilstricheinheiten beträgt 0,1 Bar.

3.2.3 Die Gradeinteilung ist auf der gesamten Länge der Skala die gleiche. Die Markierungsstriche der Skala, die niemals unter 1,25 mm liegen, müssen entweder praktisch gleich sein oder dürfen nur gering abweichen. Diese Längenabweichung ist dann zulässig, wenn der Unterschied zwischen den Längen zweier aufeinanderfolgender Markierungsstriche nicht über 20 v.H. beträgt und wenn der Unterschied zwischen der Länge des kleinsten und des größten Skalenteilstriches nicht über 50 v.H. beträgt.

Jeder fünfte Teilstrich muß durch größere Länge hervorgehoben sein, jeder fünfte oder zehnte Teilstrich muß beziffert sein. Die Breite eines Teilstriches muß in sich gleich sein und darf nicht mehr als ein Fünftel der Teilstrichlänge betragen.

4. Aufschriften und Stempel**4.1 Aufschriften**

4.1.1 Auf den Reifenluftdruckmeßgeräten müssen angegeben sein:

- a) auf dem Zifferblatt
 - das Symbol für die gemessene Größe: pe
 - das Symbol für die Meßeinheit: Bar
 - erforderlichenfalls ein Zeichen für die Gebrauchslage des Gerätes;
- b) auf dem Zifferblatt, auf einem besonderen Schild oder auf dem Gerät
 - Angabe des Herstellers
 - Kennzeichnung des Gerätes
 - EG-Bauartzulassungszeichen.

4.1.2 Der zuständige nationale Prüfdienst kann weitere Aufschriften fordern.

Diese Aufschriften müssen unmittelbar sichtbar, leicht lesbar und bei normaler Benutzung des Gerätes von dauerhafter Beschaffenheit sein und dürfen das Ablesen der Anzeige nicht behindern.

4.2 Eichungs- und Sicherungstempelstellen

Es muß eine geeignete Stelle zur Anbringung des EWG-Ersteichungsstempels vorgesehen sein. Die Druckmeßgeräte müssen plombiert werden können, so daß eine Veränderung der Wesensmerkmale des Gerätes nicht möglich ist.

5. EWG-Bauartzulassung

Die EWG-Bauartzulassung für Reifenluftdruckmeßgeräte wird gemäß den Bestimmungen der Richtlinie des Rates 71/316/EWG erteilt.

Die Mindestanzahl der zum Zweck der Bauartzulassung zu prüfenden Geräte ist auf zwei festgelegt. Je nach Verlauf der Prüfungen kann die Prüfstelle weitere Geräte zur Prüfung anfordern.

5.1 Überprüfung der technischen und metrologischen Vorschriften

Die im Hinblick auf die Erteilung der EWG-Bauartzulassung vorgeführten Reifenluftdruckmeßgeräte sind nach Ziffer 2, 3 und 4 einer Prüfung zu unterziehen.

Diese Prüfung umfaßt folgende Versuche, die unter Verwendung von Bezugs-Reifenluftdruckmeßgeräten durchgeführt werden, deren Fehler nicht größer sein darf als ein Viertel (1/4) der für die geprüften Geräte festgelegten Fehlergrenzen.

5.1.1 Festlegung der Fehlergrenzen

Die Prüfung der Anzeige der Reifenluftdruckmeßgeräte erfolgt an wenigstens 5 gleichmäßig über die Skala verteilten Punkten (einschließlich der oberen und unteren Meßgrenze).

Die bei Bezugstemperatur gemessenen Fehler müssen innerhalb der Fehlergrenzen liegen.

5.1.2 Bestimmung des Umsteuerfehlers

Der Umsteuerungsfehler muß nach Ziffer 2.3 überprüft werden. Bei diesem Versuch wird die Anzeige der Reifenluftdruckmeßgeräte an wenigstens fünf gleichmäßig über die Skala verteilten Punkten (einschließlich der oberen und unteren Grenze des Meßbereichs) bei zunehmenden und abnehmenden Druckwerten geprüft.

Die Anzeige nach abnehmenden Werten wird abgelesen, nachdem der Reifenluftdruckmesser 20 Minuten lang einem Druck ausgesetzt war, der dem Skalenendwert gleich ist.

5.1.3 Beständigkeit der Anzeige

Die Reifenluftdruckmeßgeräte sind nachstehenden Prüfungen zu unterziehen:

- a) Belastung während 15 Minuten mit einem Überdruck, der den Skalenendwert um 25 v.H. übersteigt;

- b) 1 000 stoßartige Druckerhöhungen, bei denen sich der Überdruck von 0 auf 90/95 v.H. des Skalenendwertes ändert;
- c) 10 000 Wechsel eines sich zwischen 0 und 75 v.H. des Skalenendwertes ändernden Überdrucks mit etwa 60 Wechseln je Minute;
- d) Lagerung während sechs Stunden bei einer Umgebungstemperatur von $-20\text{ }^{\circ}\text{C}$ und 6 Stunden bei einer Umgebungstemperatur von $+50\text{ }^{\circ}\text{C}$.

Nach den unter a, b und c genannten Prüfungen müssen die Druckmeßgeräte nach einer Ruhezeit von einer Stunde den Bestimmungen der Punkte 2.1, 2.3 und 2.4 entsprechen.

Nach der unter d) genannten Temperaturprüfung müssen die Druckmeßgeräte sechs Stunden lang einer Raumtemperatur von $(20 \pm 5)\text{ }^{\circ}\text{C}$ ausgesetzt werden. Danach müssen sie die Bedingungen nach Ziffer 2.1, 2.3 und 2.4 erfüllen.

5.1.4 Temperaturbedingte Fehler

Bei dieser Prüfung wird die Anzeigeabweichung gegenüber der Bezugstemperatur bei einem vorgegebenen Druck und bei Temperaturen von -10 und $40\text{ }^{\circ}\text{C}$ bestimmt.

6. EWG-Ersteichung

Die EWG-Ersteichung der Druckmeßgeräte erfolgt gemäß der Richtlinie des Rates 71/316/EWG.

6.1 Konformitätsprüfung

Bei dieser Kontrolle wird nachgeprüft, ob das Gerät dem Typ entspricht, für den eine EWG-Bauartgenehmigung erteilt wurde.

5.2 Kontrollprüfungen

Diese Prüfungen sind mit Bezugsgeräten durchzuführen, deren Fehler höchstens ein Viertel (1/4) der Fehlergrenzen der zu prüfenden Geräte betragen darf.

6.2.1 Bestimmung der Fehlergrenzen

Die Anzeige der Reifenluftdruckmeßgeräte wird an wenigstens drei gleichmäßig über die Skala verteilten Punkten geprüft. Die bei Bezugstemperatur gemessenen Fehler müssen innerhalb der Fehlergrenzen liegen.

6.2.2 Bestimmung des Umsteuerfehlers

Bei Luftdruckmeßgeräten zur Messung steigender und fallender Drücke muß der Umsteuerungsfehler nach Ziffer 2.3 überprüft werden.

Bei diesem Prüfversuch werden die Anzeigen der Reifenluftdruckmeßgeräte an wenigstens drei gleichmäßig über die Skala verteilten Punkten bei zunehmenden und abnehmenden Druckwerten geprüft.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Instrumente zur Messung des Kohlenmonoxydgehalts der Abgase aus Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Mitgliedstaaten gelten für den Bau und die Kontrolle der Instrumente zur Bestimmung des Kohlenmonoxydgehalts sowie für die Messung dieses Gehalts zwingende Vorschriften, die von Land zu Land verschieden sind und deshalb ein Hemmnis für den Handel mit diesen Instrumenten darstellen. Diese Vorschriften bedürfen somit einer Angleichung.

In der Richtlinie 71/316/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Meßgeräte sowie über Meß- und Prüfverfahren ³⁾ sind die Verfahren für die EWG-Bauartzulassung und EWG-Ersteichung festgelegt. Nach dieser Richtlinie müssen für die Instrumente zur Bestimmung des Gehalts an Kohlenmonoxyd die meßtechnischen Eigenschaften und die technischen Vorschriften für Ausführung und Arbeitsweise festgelegt werden.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die vorliegende Richtlinie gilt für Instrumente zur Bestimmung des Volumengehaltes an Kohlenmonoxyd

¹⁾

²⁾

³⁾ ABl. EG Nr. L 202 vom 6. September 1971, S. 1

in den Abgasen aus Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung gemäß Definition in 1.1 des Anhangs.

Artikel 2

Die Instrumente zur Bestimmung des Volumengehaltes an Kohlenmonoxyd, die mit den EWG-Zeichen und -Stempeln versehen werden können, sind im Anhang beschrieben. Die EWG-Bauartzulassung und die EWG-Ersteichung erfolgen unter den im Anhang festgelegten Bedingungen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten dürfen aus Gründen, die sich aus den Vorschriften der vorliegenden Richtlinie ergeben, den Vertrieb und die Inbetriebnahme von Instrumenten zur Bestimmung des Volumengehaltes an Kohlenmonoxyd, die mit dem EWG-Bauartzulassungs- und dem EWG-Ersteichungszeichen versehen sind, nicht verweigern, untersagen oder beschränken.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1984 nachzukommen, und setzen die Kommission hierüber unverzüglich in Kenntnis.
2. Sofort nach Bekanntgabe dieser Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten ferner dafür, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet zu erlassen gedenken, rechtzeitig mitgeteilt wird, damit sie dazu Stellung nehmen kann.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang 1

1. Begriffsbestimmungen**1.1 Meßinstrumente****1.1.1 CO-Meßinstrumente**

Meßinstrumente zur Bestimmung des Volumen-
gehaltes an Kohlenmonoxyd in den Abgasen von
handelsüblichen Kraftfahrzeugmotoren mit
Fremdzündung, die diesen Gehalt im Leerlauf
direkt in Form eines Volumenprozentsatzes an-
zeigen.

1.1.2 CO- und CO₂-Meßinstrumente

Meßinstrumente zur Bestimmung des Volumen-
gehaltes an Kohlenmonoxyd auf Grund von CO-
und CO₂-Messungen in den Abgasen von han-
delsüblichen Kraftfahrzeugmotoren mit Fremd-
zündung im Leerlauf. Diese Instrumente zeigen
den CO- und CO₂-Gehalt direkt in Form eines
Volumenprozentsatzes an.

1.2 Entnahmeeinrichtung

Die Entnahmeeinrichtung enthält alle zur Ent-
nahme von Abgasen aus Kraftfahrzeugmotoren
und zu ihrer Weitergabe an das Meßinstrument
notwendigen Komponenten.

1.3 Wasserabscheider

Der Kondensatabscheider umfaßt alle Bauteile
zum Abscheiden des im Abgas enthaltenen Kon-
denswassers.

1.4 Filteranlage

Die Filteranlage besteht aus Bauteilen, in denen
die Abgaspartikel zurückgehalten werden, die
den Betrieb des Meßinstruments stören können.

1.5 Nullsteller

Mit Hilfe dieses Nullstellers läßt sich die Instru-
mentenanzeige auf Null zurückstellen, wenn ein
kohlenoxydfreies Gas durchgelaufen ist.

1.6 Justiervorrichtung

Eine Justiervorrichtung ermöglicht die Justie-
rung des Instruments auf einem am Instrument
angegebenen Bezugspunkt.

1.7 Eichvorrichtung

Eine Eichvorrichtung ist eine Vorrichtung, die
mit Hilfe eines Eichgemisches die Eichung der
Instrumentenanzeige auf den Wert der Meßgrö-
ße ermöglicht.

1.8 Vorlaufzeit

Die Vorlaufzeit ist die Zeit, während der das
Instrument eingeschaltet bleiben muß, bevor
jegliche Benutzung oder Regelung erfolgen
kann.

1.9 Ansprechzeit

Die Ansprechzeit ist die Zeit, die verstreicht, bis
das Instrument nach einer plötzlichen Änderung
der Meßgröße einen Meßwert anzeigt, der von
der endgültigen Anzeige des neuen Wertes der
Meßgröße um nicht mehr als einen gegebenen
Betrag abweicht.

1.10 Reproduzierbarkeit

Grad der Übereinstimmung zwischen Ergebnis-
sen von aufeinanderfolgenden Messungen der-
selben Größe, die von der gleichen Person nach
der gleichen Methode mit den gleichen Meßin-
strumenten im gleichen Labor innerhalb relativ
kurzer Zeitabstände durchgeführt werden.

1.11 Eichgemische

Ein Eichgemisch ist ein Gasgemisch, von dem
die Zusammensetzung und die Konzentration
der einzelnen Elemente hinreichend bekannt
sind, damit es zur Eichung und Einstellung des
Meßinstruments bei der EWG-Bauartgenehmi-
gung und EWG-Ersteichung benutzt werden
kann.

1.12 Gas mit gleichbleibender Zusammensetzung

Ein Gas mit gleichbleibender Zusammensetzung
ist ein Gas, dessen einzelne Komponenten in
ihrer Konzentration während der Dauer der Prü-
fungen um nicht mehr als 2 v.H. schwanken.

1.13 Mindestdurchsatz

Der Mindestdurchsatz ist der Durchsatz, unter
dem das Instrument unter Berücksichtigung der
zulässigen Höchstfehler keinen Meßwert mehr
angibt.

1.14 Meßbereich

Wertbereich der Meßgröße, in dem die vom
Meßgerät unter üblichen Gebrauchsbedingun-
gen nach einmaligem Messen angezeigten Wer-
te keinen die zulässige Fehlergrenze überstei-
genden Meßfehler aufweisen.

1.15 Meßzeit

Die Meßzeit ist die Zeit von der Entnahme des
Auspuffgases bis zur endgültigen Anzeige des
Meßwertes.

1.16 Abweichung

Änderung der meßtechnischen Eigenschaften
eines Meßinstruments unter üblichen Ge-
brauchsbedingungen während einer längeren
Zeitspanne.

2. Technische Vorschriften**2.1 Gebrauchstüchtigkeit**

Die Instrumente müssen solide gebaut und ein-
fach zu handhaben sein und müssen den mecha-

nischen Beanspruchungen standhalten, denen sie unter den üblichen Betriebsbedingungen ausgesetzt sind. Es können Einbauminstrumente oder mobile Instrumente verwendet werden, im letztgenannten Fall müssen sie in eingeschaltetem Zustand verschiebbar sein.

2.2 Materialien

Die Teile des Instruments, die mit den Abgasen in Berührung kommen, müssen aus solchen Materialien gefertigt sein, die die Meßgenauigkeit nicht beeinflussen können.

2.3 Entnahmeverrichtung

Die Sonde zur Entnahme von Abgasen muß genügend lang sein, um mindestens 30 cm tief in die Abgasleitung eingeführt werden zu können und muß mit einem Anschlag versehen sein. Sie besteht aus einem mit einem Gelenk versehenen Rohr oder einem Schlauch von höchstens 10 mm Außendurchmesser.

Die Mindestlänge des aus nicht strömungshemmendem Werkstoff bestehenden Rohres muß 3 m betragen (ohne Entnahmesonde).

Die gesamte Entnahmeverrichtung muß dicht sein.

2.4 Filter und Wasserabscheider

Die Instrumente sind mit leistungsstarkem und leicht zugänglichen Filtern und Wasserabscheidern ausgestattet.

Der letzte Filtereinsatz, der unmittelbar vor dem Meßinstrument angebracht ist, muß so befestigt sein, daß seine Sauberkeit ohne Demontage überprüft werden kann.

Die Einzelteile dieser Vorrichtungen müssen ein einwandfreies Funktionieren des Instruments ermöglichen.

2.5 Prüfeinrichtung

2.5.1 Durchsatzprüfeinrichtung

Die Instrumente müssen mit einer Vorrichtung ausgestattet sein, mit der sich feststellen läßt, daß der Durchsatz der entnommenen Gase höher liegt als der erforderliche Mindestdurchsatz.

2.5.2 Prüfeinrichtung für die Stromzufuhr

Die Instrumente können von einem Generator oder einer Batterie gespeist werden und müssen mit einer Einrichtung versehen sein, die eine Messung unmöglich macht, sobald die Eigenschaften der Stromspeisung die in 3.1 festgelegten Grenzwerte übersteigen.

2.6 Anzeigevorrichtungen

2.6.1 CO-Anzeige

Die Anzeige umfaßt eine oder zwei Strichskalen oder eine Ziffernanzeige.

Bei solchen Anzeigevorrichtungen mit zwei Skalen muß jede Anzeige mit einer Nullanzeige beginnen, wenn das Instrument zwei Meßketten umfaßt. Wenn das Instrument jedoch nur eine Meßkette besitzt, muß zumindest eine der beiden Skalen mit einer Nullanzeige beginnen.

Die Anzeigevorrichtung muß folgenden Vermerk der Volumenanzeige für Kohlenmonoxyd tragen: Vol.-% CO.

Der Meßbereich des Instruments geht mindestens von 0 bis 7 Vol.-% CO.

Ziffern und Gradeinteilung

Die Skalenteilung beträgt 0,1 Vol.-% CO bei Einrichtungen mit Ziffernanzeige. Bei Vorrichtungen mit Analoganzeige beträgt sie:

0,1 Vol.-% CO für den Meßbereich 0–5 %

0,2 Vol.-% CO für den Meßbereich von mehr als 5 %.

Bei Vorrichtungen mit Analoganzeige ist der Abstand von 2 Skalenteilungen mindestens 1,25 mm lang. Der Teil des Zeigers, der die Skalenteilung überdeckt, muß deutlich sichtbar sein und darf maximal die Breite eines Viertels des Teilungsabstandes haben. Der Zeiger muß mindestens ein Drittel des kürzesten Strichs überdecken. Außerdem ist jede volle Gradteilung mit einer mindestens 5 mm großen Ziffer gekennzeichnet.

Bei den Vorrichtungen mit Digitalanzeige haben die Ziffern eine Mindesthöhe von 10 mm.

2.6.2 CO₂-Anzeige

Meßinstrumente für CO und CO₂ haben als CO₂-Anzeige eine Strichskala oder eine numerische Skala.

Die Anzeigevorrichtung muß folgenden Vermerk der Volumenanzeige für Kohlendioxyd tragen: Vol.-% CO₂.

Der Meßbereich des Instrumentes geht mindestens von 0 bis 15 Vol.-% CO₂.

Ziffern und Gradeinteilung

Die Skalenteilung beträgt 0,1 Vol.-% CO₂ bei Vorrichtungen mit Digitalanzeige und 0,2 Vol.-% CO₂ bei Vorrichtungen mit Analoganzeige.

Bei Vorrichtungen mit Analoganzeige ist der Abstand von 2 Skalenteilungen mindestens 1,25 mm. Der Teil des Zeigers, der die Skalenteilung überdeckt, muß deutlich sichtbar sein und darf höchstens die Breite eines Viertels des Teilungsabstandes haben. Der Zeiger muß mindestens ein Drittel des kürzesten Strichs überdecken. Außerdem ist jede volle Gradeinteilung mit einer mindestens 5 mm großen Ziffer gekennzeichnet.

Bei den Vorrichtungen mit Digitalanzeige haben die Ziffern eine Mindesthöhe von 10 mm.

2.7 Nullsteller, Justiervorrichtung und Eichvorrichtung

2.7.1 Nullsteller

Die Instrumente müssen mit einem Nullsteller ausgestattet sein.

Die Nullstellung muß bis auf eine halbe Teilungseinheit der Anzeigevorrichtung genau erfolgen können.

Diese Einrichtung muß für den Benutzer leicht zugänglich, gleichzeitig aber gegen jegliche unbeabsichtigte Verstellung gut geschützt sein.

2.7.2 Justiervorrichtung

Die Instrumente müssen mit einer Vorrichtung ausgestattet sein, die die Justierung des Geräts auf 0,1 Vol.-% CO genau auf einen auf dem Instrument angegebenen Bezugspunkt ermöglicht, der für CO bei > 3 Vol.-% und für CO₂ bei > 7 Vol.-% liegt.

Die Justierung dieser Geräte erfolgt mit als Bezugspunkt entweder durch ein Gasgemisch von stabiler Zusammensetzung oder durch eine elektrische, elektronische oder mechanische Vorrichtung.

Falls das Instrument einen elektrischen, elektronischen oder mechanischen Bezugspunkt hat, muß das diesem Bezugspunkt entsprechende Zeichen mit Hilfe eines Eichgemisches festgesetzt werden können. Diese Vorrichtung muß für den Verwender leicht zugänglich jedoch auch gegen jede unbeabsichtigte Dejustierung geschützt sein.

2.7.3 Eichvorrichtung

Die Instrumente müssen mit einer praktisch kontinuierlich wirkenden Eichvorrichtung ausgestattet sein, – ungeachtet des eingesetzten Anzeigetyps.

Die Eichung muß problemlos mit einer Genauigkeit von 0,05 Vol.-% vorgenommen werden können. Diese Vorrichtung muß durch Versiegelung unzugänglich gemacht werden können.

2.8 Elektronische Geräte

2.8.1 Allgemeine Vorschriften

Die Konzeption und die Ausführung der in diese Instrumente eingebauten Geräte müssen eine

Meßgenauigkeit ermöglichen, die den normalen Betriebsbedingungen genügt.

Diese Genauigkeit kann durch eine der folgenden Methoden erzielt werden:

- entweder durch eine Konzeption und eine Bauweise, die für elektronische Geräte geeignet sind, die einem Mindestqualitätsniveau entsprechen und die in Versuchen bewiesen haben, daß mit einer ausreichenden Lebensdauer zu rechnen ist,
- oder durch den Einbau von Prüfeinrichtungen für jede Baugruppe eines elektronischen Geräts, die eine wichtige Funktion beim Messen hat, wobei mit Hilfe dieser Prüfeinrichtungen jede schwerwiegende Störung erkannt und gemeldet werden kann,
- oder durch Kombination der beiden oben genannten Methoden.

Die Entscheidung für eine dieser Methoden bleibt dem Hersteller überlassen.

2.8.2 Spezifische Vorschriften

2.8.2.1 Sind elektronische Geräte ganz mit Prüfeinrichtungen ausgestattet, so müssen sie den Vorschriften von Punkt 5 von Anhang III der Richtlinie 71/316/EWG entsprechen.

Die Prüfeinrichtungen elektronischer Geräte müssen automatisch und kontinuierlich oder automatisch und diskontinuierlich funktionieren, im letztgenannten Fall müssen sie bei der Einschaltung des Geräts und anschließend einmal stündlich eingesetzt werden.

Wird ein Defekt festgestellt, so muß die Anzeigevorrichtung abgedeckt werden. Dies muß in folgenden Fällen automatisch erfolgen:

- nach Feststellung irgendeines Defekts bei numerischen Geräten;
- nach Feststellung irgendeines Defekts, der einen Anzeigefehler von = 0,25 Vol.-% CO zur Folge hätte, bei Analog- oder gemischten Geräten.

2.8.2.2 Elektronische Geräte, die nicht oder teilweise mit Kontrollvorrichtungen ausgestattet sind, müssen den Vorschriften von Punkt 6 von Anhang III der Richtlinie 71/316/EWG entsprechen.

2.9 Typenschild und Stempelschild

Die Instrumente müssen mit einem Typenschild versehen sein, das die folgenden deutlich lesbaren und unzerstörbaren Angaben trägt:

- 1) Firmenzeichen oder Firmenname des Herstellers:
- 2) Geschäftsbezeichnung:
- 3) EWG-Bauartzulassungszeichen:
- 4) Herstellungs-Serien-Nr.:
- 5) Mindestdurchsatz des entnommenen Gases: Q_{min} l/h
- 6) Nennspannung und Höchstschwankungen der Stromversorgung:
..... V $\pm$ %
- 7) Nennfrequenz und Höchstschwankungen der Stromversorgung:
..... Hz $\pm$ %
- 8) Vorlaufzeit: min

Nur bei den Instrumenten mit Digitalanzeige müssen folgende Angaben in der Nähe der Anzeigevorrichtung gemacht werden:

- 9) Höchster CO-Meßbereich von 0 bis max. Vol.-% CO
- 10) (Gegebenenfalls) höchster CO₂-Meßbereich von 0 bis max. Vol.-% CO₂
- 11) Wert des Bezugspunktes: Vol.-% CO
- 12) (Gegebenenfalls) Wert des Bezugspunktes: Vol.-% CO₂

Auf dem Typenschild oder auf einem Stempelschild muß eine freie Stelle für die Anbringung des EWG-Erstprüfungszeichens vorgesehen sein.

2.10 Zusätzliche Angaben

Zusätzliche Angaben können unter der Bedingung angebracht werden, daß sie die Arbeit mit dem Instrument in keiner Weise behindern.

2.11 Bedienungsanleitung

Zu jedem Instrument gehört eine Bedienungsanleitung, in der die für einen ordnungsgemäßen Einsatz des Instruments erforderlichen Hinweise enthalten sind.

3. Störfaktoren

Die Instrumente können folgenden Störfaktoren ausgesetzt sein:

3.1 Änderung der Eigenschaften der Stromspeisung

Die Stromversorgung für diese Instrumente kann aus dem Stromnetz, einem Stromerzeugungsaggregat oder einer Batterie erfolgen.

Die Eigenschaften der Stromversorgung dürfen die auf dem Typenschild angegebenen Schwankungsgrenzen nicht überschreiten.

3.2 Änderung der Umgebungstemperatur

Die Umgebungstemperatur darf zwischen 0 °C und 40 °C einschließlich schwanken, wobei die Nenntemperatur bei (20 ± 2) °C liegt.

3.3 Änderung der relativen Luftfeuchtigkeit

Die relative Luftfeuchtigkeit darf zwischen 5 % und 95 % schwanken; die Nenntemperatur beträgt 20 ± 3 °C.

3.4 Änderung des Luftdrucks

Der Luftdruck darf im Vergleich zum Nenn-
druck, für den das Instrument geeicht wurde, um ± 50 mbar schwanken.

3.5 Änderung in der Gaszusammensetzung

Der Einfluß der Gaszusammensetzung kann anhand der folgenden Gasgemische geprüft werden:

3.5.1 Für CO

Die in Anhang II.A und II.C genannten Gase

3.5.2 Für CO₂

Die in Anhang II.B und II.D genannten Gase

4. Äußere Störungen

Die mit elektronischen Geräten ausgestatteten Instrumente werden den in 11.2.1 und 11.2.2 von Anhang III der Richtlinie 71/316/EWG festgelegten äußeren Störungen ausgesetzt.

5. Meßtechnische Vorschriften

5.1 Ansprechzeit des Geräts

Nach einer plötzlichen Änderung des Gehaltes an Kohlenmonoxyd an der Sonde der Entnahmevorrichtung muß die Anzeige dieses Wertes nach maximal 20 Sekunden einen Betrag ergeben, der 90 % der Endanzeige beträgt.

5.2 Abweichung

Die Abweichung des Instrumentes darf 0,2 Vol.-% CO und gegebenenfalls 0,4 Vol.-% CO₂ während zwei Stunden nicht übersteigen.

5.3 Wiederholbarkeit der Messungen

Die Meßgenauigkeit darf höchstens 0,2 Vol.-% für CO und 0,4 Vol.-% für CO₂ betragen.

5.4 Für die EWG-Bauartzulassung zulässige Höchstfehler

Die für die Instrumente zulässige Fehlergrenze wird auf $\pm 0,25$ Vol.-% für CO und 0,5 Vol.-% für CO₂ festgelegt.

5.5 Höchstschwankung der Anzeige

Wenn das Instrument einem der unter Punkt 3 genannten Störfaktoren ausgesetzt ist, darf die Anzeige für den Gehalt an Kohlenmonoxyd und gegebenenfalls an Kohlendioxyd um nicht mehr als $\pm 0,2$ Vol.-% für CO und 0,4 Vol.-% für CO₂ schwanken. Auf keinen Fall darf der durch die verschiedenen Störfaktoren hervorgerufene kumulierte Fehler den Wert von $\pm 0,25$ Vol.-% für CO und $\pm 0,5$ Vol.-% für CO₂ überschreiten.

5.6 Bei der EWG-Erstzulassungsprüfung zulässige Höchstfehler

Der für die Instrumente zulässige Höchstfehler wird je nach den Prüfungsbedingungen auf

- a) $\pm 0,3$ Vol.-% für CO und 0,6 Vol.-% für CO₂, oder
- b) $\pm 0,5$ Vol.-% für CO und $\pm 1,0$ Vol.-% für CO₂

festgelegt.

6. EWG-Bauartzulassung

Die EWG-Bauartzulassung für diese Instrumente erfolgt nach den Bestimmungen der überarbeiteten Richtlinie des Rates Nr. 71/316/EWG.

6.1 Antrag auf EWG-Bauartzulassung

Dem Antrag auf EWG-Bauartzulassung sind ein Musterexemplar des Instruments oder drei Exemplare bei Instrumenten mit elektronischen Einrichtungen sowie zwei Exemplare der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Je nach Ablauf der Prüfung kann die zuständige Stelle weitere Exemplare des Modells anfordern.

6.2 Hinterlegung des zugelassenen Modells

Die zuständige Stelle, die eine Bauartzulassung für ein Instrument erteilt hat, kann die Hinterlegung eines Modells dieses Instruments fordern und wird dies in dem EWG-Bauartzulassungsbescheid vermerken.

6.3 EWG-Bauartzulassungsprüfung

Die Prüfung umfaßt eine Überprüfung der technischen Vorschriften und die Kontrolle der meßtechnischen Eigenschaften.

6.3.1 Überprüfung der technischen Vorschriften

Bei dieser Untersuchung wird überprüft, daß das für die EWG-Bauartzulassung vorgestellte Instrument den unter Punkt 2 aufgeführten Vorschriften entspricht.

6.3.1.1 Ein Versuch mit dem Ziel, die einwandfreie Arbeitsweise der Filteraggregate festzustellen, soll durchgeführt werden.

Zu diesem Zweck wird das Instrument nach Eichung mindestens 30 Minuten lang einem Abgas ausgesetzt.

Das Instrument, durch das anschließend ein Gasgemisch entsprechend dem unter Punkt Nr. 4 des Anhangs II A genannten geleitet wird, muß den CO-Volumengehalt dieses Gemischs anzeigen, ohne die maximal zulässige Fehlergrenze zu überschreiten.

6.3.1.2 Zur Prüfung der Funktionsfähigkeit der Instrumente werden Prüfungen durchgeführt, bei denen die Instrumente den gleichen Stößen oder Schwingungen ausgesetzt sind wie während ihres Betriebs oder Transports. Diese Prüfungen werden auf der Grundlage der Empfehlung Nr. 68-2-27 (1972) Prüfung Ea: Stöße – (2. Ausgabe der IEC) durchgeführt.**6.3.2 Kontrolle der meßtechnischen Eigenschaften**

Das zur EWG-Bauartzulassung vorgelegte Instrument muß einer Prüfung zur Kontrolle seiner unter Punkt 5 spezifizierten meßtechnischen Eigenschaften unterworfen werden.

6.3.2.1 Bestimmung der Fehlerkurven

Der Fehler des Instruments muß für fünf Werte des Volumengehalts an Kohlenmonoxyd oder gegebenenfalls an Kohlendioxyd unter Verwendung der jeweiligen in Anhang II A oder II B spezifizierten Referenzgase bestimmt werden. Dieser Versuch wird unter folgenden Referenzbedingungen durchgeführt:

Nennspannung, Nennfrequenz nach Angabe auf dem Typenschild, Nenntemperatur (20 ± 3) °C

Nennluftdruck in der Kammer
relative Luftfeuchtigkeit 60 ± 15 %.

In keinem Fall darf der Fehler des Instruments die in Punkt 5.4 genannte zulässige Fehlergrenze überschreiten.

6.3.2.2 Änderung der Störfaktoren

a) Das von einem Eichgemisch durchströmte und unter den in 6.3.2.1 genannten Bedingungen befindliche Instrument muß nach-

einander den einzelnen in 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 genannten Beeinflussungsfaktoren innerhalb der empfohlenen Grenzen ausgesetzt werden.

Dieser Versuch wird mit jedem einzelnen der in Anhang II A und gegebenenfalls in Anhang II B aufgeführten Referenzgase wiederholt.

Die Abweichungen in der Anzeige des Instruments dürfen die in Punkt 5.5 festgelegten Grenzen nicht überschreiten.

- b) Der Einfluß der Gaszusammensetzung muß dadurch überprüft werden, daß abwechselnd jedes der in Anhang II A und II C genannten Gasgemische durchgeleitet werden, wobei die Bedingungen nach 6.3.2.1 für das Instrument weiterhin eingehalten werden müssen. Nach jedem Vergleich zwischen einem Gasgemisch des Anhangs II A und dem entsprechenden Gemisch des Anhangs II C darf die Abweichung der Instrumentenanzeige $\pm 0,2$ Vol.-% CO nicht übersteigen.

Dieser Versuch muß gegebenenfalls auch für CO₂ durchgeführt werden, indem abwechselnd die Gasgemische in Anhang II B und II D eingesetzt werden, ohne daß die Abweichung der Anzeige höher liegt als $\pm 0,4$ Vol.-% CO₂.

In keinem Fall darf der durch die Änderung dieser Beeinflussungsfaktoren verursachte Gesamtfehler den Wert von $\pm 0,25$ Vol.-% bei CO und $\pm 0,5$ Vol.-% bei CO₂ übersteigen.

6.3.2.3 Bestimmung der Ansprechzeit des Geräts

Das Instrument wird unter den in 6.3.2.1 festgelegten Bezugsbedingungen einem Gasgemisch ausgesetzt und anschließend mit einem anderen Gasgemisch mit stabiler Zusammensetzung beschickt, dessen CO-Gehalt sich vom vorherigen um mindestens 3 % voll unterscheiden muß. Während dieses Versuchs muß das Instrument den Vorschriften gemäß Punkt 5.1 genügen.

6.3.2.4 Bestimmung der Abweichung

Für diesen Versuch wird das Instrument unter den Bezugsbedingungen nach 6.3.2.1 für die Dauer von zwei Stunden bei Nenntemperatur einem Gasgemisch mit stabiler Zusammensetzung und einem Gehalt von 4,5 Vol.-% CO und gegebenenfalls 10,5 Vol.-% CO₂ ausgesetzt.

Während dieses Versuchs darf die Abweichung des Instruments die in Punkt 5.2 vorgeschriebenen Schwankungen nicht überschreiten.

Eine gleiche Prüfung ist zur Ermittlung der Nullpunktabweichung durchzuführen.

6.3.2.5 Wiederholbarkeit der Messungen

Das Instrument muß nacheinander einerseits einem Gasgemisch mit stabiler Zusammensetzung ohne Kohlenmonoxyd und andererseits einem anderen Gasgemisch mit einem Gehalt von 4,5 Vol.-% CO ausgesetzt werden. Diese Prüfung ist zur Feststellung der Meßgenauigkeit – die den Wert in 5.3 nicht übersteigen darf – fünfmal zu wiederholen.

Um gegebenenfalls die entsprechenden Vorschriften für CO₂ zu überprüfen, muß ein identischer Versuch unter Verwendung von Gasgemischen mit jeweils 0 und 10,5 Vol.-% CO₂ durchgeführt werden.

6.3.3 Besondere Prüfung und Versuche für Instrumente mit elektronischen Geräten

Bei Instrumenten mit elektronischen Geräten ist eine Konzeptionsprüfung der elektronischen Geräte nach den Vorschriften von 8.1 und 8.2 von Anhang III der überarbeiteten Richtlinie 71/316/EWG vorzunehmen, wobei zu unterscheiden ist zwischen vollständig, teilweise und nicht elektronisch überwachten Geräten.

6.3.3.1 Konzeptionsprüfung und Prüfung der Modelleigenschaften

6.3.3.1.1 Je nach Fall müssen die in 8.1.1 und 8.2.1 von Anhang III der Richtlinie 71/316/EWG festgelegten Konzeptionsprüfungen durchgeführt werden.

Sind die elektronischen Geräte nicht oder nur teilweise mit Prüfeinrichtungen ausgestattet, so müssen die in 10.1 – 10.4 von Anhang III der Richtlinie 71/316/EWG festgelegten Konzeptionsprüfungen durchgeführt werden.

6.3.3.1.2 Bei der Prüfung der Modelleigenschaften ist mit mindestens drei Instrumenten während den nachstehenden Zeitspannen eine Dauerhaftigkeitsprüfung vorzunehmen:

- 1500 Betriebsstunden für elektronische Geräte ohne oder mit teilweiser Überwachung (z.B. Instrumente während 500 Stunden)
- 200 Betriebsstunden für elektronische Geräte mit vollständiger Überwachung.

Während dieses Dauertests muß das betriebsbereit gemachte Instrument von Zeit zu Zeit den Beeinflussungsfaktoren und den Störungen von außen ausgesetzt werden.

Bei den dem 1500 Betriebsstunden-Versuch ausgesetzten Instrumenten müssen die elektronischen Geräte während der gesamten Zeit des Dauertests ständig einwandfrei arbeiten.

Am Ende des für die vollständig überwachten Instrumente vorgesehenen Versuchs sollte mit Hilfe des oder der Testgeräte die Beschaffenheit bzw. das Funktionieren der Kontroll-

einrichtungen überprüft und festgestellt werden, ob das Verhalten der elektronischen Geräte während des Versuchs als zufriedenstellend für den Einsatzbereich betrachtet werden kann, für den diese Geräte bestimmt sind.

6.3.3.2 Betriebsprüfungen

Die in 8.1.2 und 8.2.2 von Anhang III der Richtlinie 71/316/EWG festgelegten Prüfungen sind mit den elektronischen Geräten vorzunehmen.

6.4 Bedienungsanleitung

Bei der EWG-Bauartzulassung müssen die in der Bedienungsanleitung genannten Betriebsanweisungen Gegenstand einer Prüfung sein, bei der ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft werden kann.

7. EWG-Ersteichung

Die EWG-Ersteichung der Instrumente erfolgt nach den Bestimmungen der überarbeiteten Richtlinie des Rates Nr. 71/316/EWG.

7.1 Ersteichungsprüfung und -versuche

Das Instrument wird unter den in 6.3.2.1 festgelegten oder Nennanwendungsgebiet entsprechenden Bedingungen mindestens drei Versuchen unterzogen, wobei für die Instrumente zur Messung von CO drei der in Anhang II C spezifizierten Gasgemische und für die Instrumente zur

Messung von CO und CO₂ sechs Gasgemische verwandt werden, davon drei der in Tabelle II C und drei der in Tabelle II D der Anlage genannten.

Bei den unter den Bezugsbedingungen durchgeführten Versuchen darf der Anzeigefehler des Instruments die in Punkt 5.6.a) festgelegte zulässige Fehlergrenze nicht überschreiten; für die anderen Bedingungen gelten die in 5.6.b) festgelegten Fehlergrenzen.

Ferner ist nachzuprüfen, ob die Instrumente den technischen Vorschriften nach Punkt 2 entsprechen.

7.2 Mit elektronischen Geräten ausgestattete Instrumente

Bei mit elektronischen Geräten ausgestatteten Instrumenten werden die nach Punkt 9 von Anhang III der Richtlinie 71/316/EWG erforderlichen Prüfungen durchgeführt, um die Übereinstimmung der elektronischen Geräte mit denjenigen des zugelassenen Modells festzustellen.

Wird bei diesen Prüfungen ein Dauerhaftigkeitstest für notwendig erachtet, so ist je ein Instrument für 200 zur Ersteichung vorgeführte Geräte zu prüfen. Zeitigt dieser Test keine zufriedenstellende Ergebnisse, so ist die Ersteichung zu unterbrechen. Sie wird erst nach Behebung des Defekts wieder aufgenommen.

Anhang II

Eichgemische

Diese Gemische bestehen aus Stickstoff sowie folgenden Komponenten:

A.

Gemisch Nr.	CO/Vol.-%	CO ₂ /Vol.-%	H ₂ O/Vol.-%	H ₂ /Vol.-%	CH/Vol.-%
1	0 ± 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01
2	1,5 ± 0,03	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01
3	3 ± 0,06	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01
4	4,5 ± 0,09	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01
5	6 ± 0,12	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01

B.

Gemisch Nr.	CO/Vol.-%	CO ₂ /Vol.-%	H ₂ O/Vol.-%	H ₂ /Vol.-%	CH/Vol.-%
1	< 0,01	0 ± 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01
2	< 0,01	3 ± 0,06	< 0,01	< 0,01	< 0,01
3	< 0,01	7 ± 0,15	< 0,01	< 0,01	< 0,01
4	< 0,01	10,5 ± 0,2	< 0,01	< 0,01	< 0,01
5	< 0,01	15 ± 0,3	< 0,01	< 0,01	< 0,01

C.

Gemisch Nr.	CO/Vol.-%	CO ₂ /Vol.-%	H ₂ O/Vol.-%	H ₂ /Vol.-%	CH/Vol.-%
1	0 ± 0,01	15 ± 0,8	3 ± 0,2	2 ± 0,1	1,2 ± 0,1
2	1,5 ± 0,03	15 ± 0,8	3 ± 0,2	2 ± 0,1	1,2 ± 0,1
3	3 ± 0,06	15 ± 0,8	3 ± 0,2	2 ± 0,1	1,2 ± 0,1
4	4,5 ± 0,09	15 ± 0,8	3 ± 0,2	2 ± 0,1	1,2 ± 0,1
5	6 ± 0,12	15 ± 0,8	3 ± 0,2	2 ± 0,1	1,2 ± 0,1

D.

Gemisch Nr.	CO/Vol.-%	CO ₂ /Vol.-%	H ₂ O/Vol.-%	H ₂ /Vol.-%	CH/Vol.-%
1	7 ± 0,15	0 ± 0,01	3 ± 0,2	2 ± 0,1	1,2 ± 0,1
2	7 ± 0,15	3 ± 0,06	3 ± 0,2	2 ± 0,1	1,2 ± 0,1
3	7 ± 0,15	7 ± 0,15	3 ± 0,2	2 ± 0,1	1,2 ± 0,1
4	7 ± 0,15	10,5 ± 0,2	3 ± 0,2	2 ± 0,1	1,2 ± 0,1
5	7 ± 0,15	15 ± 0,3	3 ± 0,2	2 ± 0,1	1,2 ± 0,1

Begründung

I. Einleitung

Schon am Anfang der Arbeiten auf der Grundlage von Artikel 100 zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse ging aus den Untersuchungen bei den Mitgliedstaaten und den Vertretern der Industrie hervor, daß an erster Stelle der Sektor der Meßgeräte betroffen ist.

Bisher wurden rund 30 Richtlinien in diesem Bereich erlassen, die sich in drei Kategorien aufteilen lassen:

- die Richtlinien über die Maßeinheiten
- Richtlinien über die meßtechnischen Merkmale der Erzeugnisse
- Richtlinien über die Meßgeräte.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Richtlinien über die Maßeinheiten wurde niemals in Frage gestellt: es muß eine gemeinsame Sprache gefunden werden, und einheitliche Definitionen sind zur Vermeidung der größten Hindernisse für den freien Warenverkehr und der Verdoppelung und manchmal Vervielfachung der Lager, deren Verwaltung zwangsläufig sehr hohe Kosten verursacht, erforderlich.

Auch die Bedeutung der Normung der Abmessungen und der Größe der Fertigpackungen stand noch nicht zur Diskussion. Der Verkehr der Erzeugnisse in Fertigpackungen wird hierdurch weitgehend erleichtert, und man braucht nur die Schwierigkeiten einiger Mitgliedstaaten, z. B. bei der Ausfuhr von Wein- und Alkoholflaschen in die USA, zu kennen, um die Fortschritte, die wir in diesem Bereich auf Gemeinschaftsebene gemacht haben, richtig einzuschätzen.

Was andererseits die Meßgeräte selbst anbetrifft, so ist der wirtschaftliche Nutzen weniger offensichtlich, da von ihnen vergleichsweise geringe Mengen hergestellt werden. Bei den meisten von ihnen wird die Ausarbeitung gemeinsamer Merkmale jedoch weniger mit dem Umlauf der Instrumente selbst als vielmehr mit der Erleichterung des Warenverkehrs begründet, da wichtige Eigenschaften der Waren mit diesen Instrumenten gemessen werden. Am Beispiel der Richtlinien über die „Alkoholtafeln“ und die „Alkoholometer“ läßt sich feststellen, daß weniger die Instrumente selbst als vielmehr die damit verbundenen Vorteile für den innergemeinschaftlichen Handel von besonderer Bedeutung sind.

Infolge der Harmonisierung durch diese beiden Richtlinien werden die alkoholischen Erzeugnisse nunmehr mit den gleichen Methoden und mit den gleichen Instrumenten, deren Präzision nicht mehr anfechtbar ist, gemessen und vermarktet.

Alle diese Richtlinien wurden zur Durchführung der Rahmenrichtlinie des Rates 71/316/EWG betreffend gemeinsame Vorschriften über Meßgeräte sowie über Meß- und Prüfverfahren erlassen.

Diese Richtlinie legt für den gesamten Sektor der Meßgeräte die Grundsätze für den freien Verkehr dieser Instrumente innerhalb der Gemeinschaft fest, wobei

die Kontrollen die Einhaltung der technischen Vorschriften in Form von Bauartzulassung und EWG-Ersteichung sicherstellen, auf deren Grundlage die Mitgliedstaaten eine gegenseitige Anerkennung dieser Kontrollmaßnahmen zulassen müssen. Diese Richtlinie unterscheidet sich insofern von den übrigen allgemeinen Vorschriften, als sie anordnet, daß jedes Instrument geprüft werden muß, bevor es auf dem Gemeinschaftsmarkt zugelassen wird.

Außerdem sieht sie die Einsetzung eines Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt vor, um die Änderungen der Anhänge zu dieser Richtlinie und die Einzelrichtlinien vorzunehmen.

Seit dem 26. Juli 1971, als der Rat diese Rahmenrichtlinie erlassen hat, haben es zahlreiche Einzelrichtlinien, die auf der Grundlage dieser Prinzipien erlassen wurden, den Mitgliedstaaten wie auch der Kommission erlaubt, Erfahrungen mit diesem Verfahren zu machen und es in den Griff zu bekommen, so daß sie Verbesserungen und notwendige Erleichterungen ins Auge fassen können.

Das Verfahren der Billigung dieser europäischen Rechtsvorschriften auf der Grundlage von Artikel 100 des Vertrages von Rom sieht präzise und zwingend vor, daß die Kommission zwecks Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auch des kleinsten Meßgerätes und der kleinsten Änderung des rechtlichen Teils dieser Richtlinien dem Rat Vorschläge vorlegen und das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß anhören muß.

Nach diesem Verfahren wurden die drei in der Anlage beigefügten Einzelrichtlinienvorschläge ausgearbeitet. Zwei von ihnen betreffen die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über „Geräte zur Messung des Kohlenmonoxydgehalts der Abgase von Kraftfahrzeugen mit Fremdzündung“ und „Luftdruckmesser für Kraftfahrzeugreifen“. Die dritte Richtlinie betrifft die Änderung der Rechtsvorschriften der Richtlinie des Rates über die Quecksilberglasthermometer mit Maximumvorrichtung.

In diesen Vorschlägen sind die vorgelegten Vorschriften oder vorgesehenen Änderungen technisch so kompliziert oder so geringfügig, daß man sich mit Recht fragen kann, ob dieses Verfahren nicht erleichtert werden könnte.

Diese Frage wurde im Europäischen Parlament ausgiebig erörtert. Auf Wunsch der Außenminister, der auf ihrer Tagung in Villers-le-Temple vorgebracht wurde, schlug die Kommission in ihrer Aufzeichnung vom 5. und 6. Dezember 1977 an den Europäischen Rat vor, sich auf Artikel 155 vierter Gedankenstrich zu stützen. Der gleiche Vorschlag wurde vom Europäischen Parlament vorgebracht, das ihn mehrfach in Entschlüssen für die Zollunion und die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse wiederholt hat, um das Verfahren für den Erlass der Durchführungsrichtlinien zu erleichtern und zu beschleunigen.

Bezieht man sich jedoch auf den in den meisten Mitgliedstaaten angewandten Grundsatz, so ergibt sich, daß die Rahmengesetze vom Gesetzgeber verabschie-

det und die Durchführungsbestimmungen zu diesen Gesetzen von der Exekutive erlassen worden sind.

Aufgrund dieser verschiedenen Stellungnahmen und zur Vermeidung des derzeitigen Verfahrens für Richtlinienvorschläge, wie für die hier vorgesehenen Vorschläge, schlägt die Kommission vor, in die Gesamtheit der Änderungen der Rahmenrichtlinie 71/316/EWG die erweiterte Anwendung von Artikel 155 vierter Gedankenstrich aufzunehmen.

Die Anwendung dieses Artikels gibt der Kommission die Möglichkeit, Richtlinien nach dem im folgenden beschriebenen Verfahren zu erlassen. Die Durchführung dieses Verfahrens analog zu dem zur Anpassung der Richtlinien an den technischen Fortschritt angewandten Verfahren liegt in der Hand eines Ausschusses für Durchführungsvorschriften unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission, der seine Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit nach der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages vorgesehenen Gewichtung faßt.

Da der Rat die Zuständigkeit für den Erlass der Durchführungsrichtlinien auf diese Weise auf die Kommission übertragen hat, ist es nicht mehr notwendig, zwischen diesem Verfahren und dem Verfahren der Anpassung an den technischen Fortschritt zu unterscheiden, da das zweite Verfahren vollständig im ersten enthalten ist.

Es liegt auf der Hand, daß bei Annahme dieser Methode und Verabschiedung dieses Vorschlags zur Änderung der Richtlinie 71/316/EWG durch den Rat die Kommission, die mit dieser Befugnisübertragung ausgestattet ist, die Richtlinienvorschläge, die noch nicht angenommen worden sind, zurückziehen und mithin dem auf diese Weise eingesetzten Ausschuß unterbreiten kann.

II. Inhalt der verschiedenen Vorschläge

- a) Neben der zuvor dargelegten Hauptänderung sieht die Rahmenrichtlinie 71/316/EWG eine neue Möglichkeit vor, die Kontrolle der Meßgeräte auf eine flexiblere und mehr an die derzeit in der Richtlinie vorgesehene angepaßte Art vorzunehmen. Die gegenwärtigen Produktionssysteme werden von den Herstellern soweit beherrscht, daß die Kontrollen an jedem geeichten Gerät entweder durch statistische Kontrollen oder durch Qualitätskontrollen ersetzt werden können.

Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen sind weniger wichtig. Sie bestehen vor allem in Verbesserungen, die insbesondere die neuen Kontrollmethoden und die seit der Annahme dieser Rahmenrichtlinie in diesem Sektor gemachten Erfahrungen berücksichtigen.

- b) Der Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie des Rates (76/764/EWG) über medizinische Thermometer führt das Verfahren der EWG-Bauartzulassung ein, das vorher nicht vorgesehen war. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Notwendigkeit immer größer wurde, die Qualität des zur Herstellung dieser Meßgeräte verwendeten Glases sicher-

zustellen und damit den Verbraucherschutz zu verstärken. Dieses Verfahren ermöglicht es den zuständigen einzelstaatlichen Stellen, das von den Herstellern verwendete Glas besser zu kontrollieren, und es stellt den letzteren ein zuvor geprüftes Material zur Verfügung.

Die beiden übrigen Richtlinienvorschläge betreffen neue Gegenstände, die im Rahmen des freien Warenverkehrs indirekt zu einer Verbesserung des Verbraucherschutzes und zu einer rationelleren Energienutzung beitragen können. Es handelt sich um Vorschläge über Luftdruckmesser für Fahrzeugreifen und Geräte zur Messung des Kohlenmonoxidgehalts (CO) in den Abgasen von Kraftfahrzeugen.

- c) Wie die meisten Einzelrichtlinien über Meßgeräte sieht dieser Vorschlag über die Luftdruckmesser technische und meßtechnische Vorschriften vor. Er legt außerdem Fehlergrenzen fest, die eingehalten werden müssen. Die Luftdruckmesser für Kraftfahrzeuge, die allein diesen Vorschriften entsprechen, erhalten die EWG-Stempel und -Zeichen und können deshalb frei in der Gemeinschaft verkehren. Diese Richtlinie solle die Hersteller veranlassen, die Präzision ihrer derzeitigen Apparate zu verbessern.
- d) Der letzte Vorschlag betrifft die Geräte zur Messung des Kohlenmonoxydgehalts der Abgase von Kraftfahrzeugen mit Fremdzündung. Wie der vorgenannte Richtlinienvorschlag sieht er eine bestimmte Anzahl von Definitionen und Bauvorschriften vor, die die Herstellung von Präzisionsgeräten ermöglichen. Er betrifft Geräte, mit denen dieses Kohlenmonoxyd gemessen und direkt angegeben oder das Monoxyd sowie Kohlendioxyd (CO₂) gemessen und direkt angegeben werden kann.

Dieser Vorschlag weist große Ähnlichkeit mit den meisten der vom Rat auf diesem Gebiet bereits erlassenen Richtlinien auf, aber er ist insofern bemerkenswert, als zum ersten Mal Vorschriften (siehe Punkt 2.8) über elektronische Anlagen vorgesehen sind, die sich auf den vorgeschlagenen Anhang III, der zur Zeit im Rat geprüft wird, stützen.

Schließlich ist festzustellen, daß über alle diese Vorschläge auf der Ebene der Kommission von den Regierungssachverständigen ausführlich beraten wurde und daß die Vertreter der beteiligten Industriezweige und der europäischen Verbände dieser Industriezweige weitgehend an ihrer Ausarbeitung beteiligt waren.

III. Anhörung des Europäischen Parlaments sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Gemäß Artikel 100 Absatz 2 des Vertrages ist die Stellungnahme dieser beiden Organe erforderlich. Die Durchführung der in diesen Richtlinienvorschlägen vorgesehenen Bestimmungen bedeutet für die Mitgliedstaaten eine Änderung ihrer Rechtsvorschriften.

IV. Durchführung dieser Richtlinien durch die Mitgliedstaaten

Die Kommission sieht keine Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Richtlinien durch die Mitgliedstaaten voraus.

Auf dem Gebiet der Meßinstrumente sind seit 1971 bereits mehr als 20 Richtlinien verabschiedet worden.

Die Mitgliedstaaten sind bereits seit langem mit dieser Art von Texten vertraut und verfügen über die zuständigen Behörden zu deren Übernahme.

